

8. Änderung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 05. September 2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Sprunk II, Teil I“ - 8. Änderung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen.

Mit der Planung werden bisherige Grünflächen innerhalb des Plangebietes in Wohnbauflächen umgewandelt. Die entfallenden Ausgleichsflächen werden durch die gemeindeeigenen Parzellen 67 und 68 der Flur 24 ersetzt.

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage, östlich der Pfarrer-Denner-Straße. Es umfasst die Grundstücke an den Straßen Frankenstraße - Römerstraße - Keltenstraße sowie teilweise Grundstücke der Straßen Christine-Darmstadt-Straße - Am Sprunk - Am Schöffler. Im beiliegenden Lageplan (ohne Maßstab) ist der Geltungsbereich durch eine dick gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan hat keine Rechtswirkung und dient nur dem besseren Verständnis dieser Bekanntmachung.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit von **Montag, dem 12. März 2012, bis einschließlich Freitag, dem 13. April 2012**, während der Öffnungszeiten der Verwaltung Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr, Mittwoch von 14.00 bis 19.00 Uhr, sowie während der sonstigen Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 06135-72130, 72123, 72128), bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Bodenheim, Am Dollesplatz 1, Zimmer 128, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Baugesetzbuch) durchgeführt wird, da es sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung handelt. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Planunterlagen stehen Ihnen während der Auslegungszeit auch auf unserer Internetseite www.vg-bodenheim.de unter „Aktuelles“ - Ortsgemeinde Nackenheim - Bauleitplanung“ zur Verfügung.

Bodenheim, den 22. Februar 2012
Dr. Robert Scheurer, Bürgermeister

Handblatt
2.03.2012
Nr. 9/2012



Nackenheim

Bauleitplanung der
Ortsgemeinde Nackenheim,

hier: Öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes „Sprunk II, Teil I“ -

